

## Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,5 % p.a.

### Warnhinweis:

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 02.12.2020/ Anzahl der Aktualisierungen: 0

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>Art der Vermögensanlage</b>                         | Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG   |
|   | <b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>                 | Bürgerbeteiligung SEN Solarenergie Nienburg   |
| 2 | <b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>                  | envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, Registergericht AG Chemnitz, HRB 19751   |
|   | <b>Emittentin der Vermögensanlage</b>                  | SEN Solarenergie Nienburg GmbH & Co. KG, Hallesche Str. 3, 06686 Lützen OT Zorbau, Registergericht AG Stendal, HRA 5974   |
|   | <b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>               | Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und deren Netzeinspeisung.   |
|   | <b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b> | Plattformbetreiber ist die euco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München, Registergericht AG München, HRB 197306<br>Internet-Adresse der Dienstleistungsplattform: <a href="http://www.energie-partner.de">www.energie-partner.de</a>  |
| 3 | <b>Anlagestrategie</b>                                 | Die Anlagestrategie besteht darin, über die SEN Solarenergie Nienburg GmbH & Co. KG (Emittentin) den Kauf und wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zu finanzieren und hieraus Überschüsse und Erträge zu erzielen.  |
|   | <b>Anlagepolitik</b>                                   | Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in Sach- und Finanzanlagen aus dem Segment der erneuerbaren Energien Nachrangdarlehen einzuwerben.  |
|   | <b>Anlageobjekt</b>                                    | Das Anlagenobjekt besteht aus einer Photovoltaik-Anlage als Freiflächenanlage mit insgesamt 15.308 Photovoltaik-Modulen und einer installierten Leistung von 4,9 MWp. Die Photovoltaik-Anlage wird an 2 Standorten in der Stadt Nienburg errichtet und betrieben. Am Standort 1 werden Photovoltaik-Module mit einer installierten Leistung von 4,15 MWp auf einem Grundstück der Emittentin errichtet. Die Inbetriebnahme ist für 01-2021 vorgesehen. Am Standort 2 werden Photovoltaik-Module mit einer installierten Leistung von 0,75 MWp auf einem von der Emittentin angepachteten Grundstück errichtet. Die Inbetriebnahme ist für 01-2022 vorgesehen. Als Nutzungsdauer der Photovoltaik-Anlage werden mind. 20 Jahre angenommen. Umsatzerlöse ergeben sich aus der EEG-Vergütung abzgl. Kosten für die Direktvermarktung des erzeugten Stroms. Es wird erwartet, dass durch die Photovoltaik-Anlage ca. 5,2 GWh Energie p.a. erzeugt werden.   |
| 4 | <b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>                    | Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss und ist bis 30.11.2027 befristet, d.h. es handelt sich um eine individuelle Vertragslaufzeit auf den jeweiligen Anleger bezogen, beginnend mit dem jeweiligen individuellen Vertragsabschlussdatum.  |
|   | <b>Kündigung</b>                                       | Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.   |
|   | <b>Konditionen der Zinszahlung</b>                     | Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,5% p.a.. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden jeweils zum 30.11. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.11.2021. Die Zinsberechnung erfolgt nach der „act/act-Methode“.  |
|   | <b>Konditionen der Rückzahlung</b>                     | Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum Ende der Vertragslaufzeit innerhalb von 3 Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt.   |
| 5 | <b>Risiken</b>   | Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.  |
|   | <b>Maximalrisiko</b>                                   | Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.  |
|   | <b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>    | Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   |  | die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte  |
|   | <b>Ausfallrisiko der Emittentin</b>                                  | Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).   |
|   | <b>Fungibilitätsrisiko</b>   | Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.  |
|   | <b>Dauer der Kapitalbindung</b>                                      | Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 30.11.2027. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.   |
|   | <b>Einflussnahme auf Ebene des Anlegers</b>                          | Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.  |
| 6 | <b>Emissionsvolumen</b>  | Das Emissionsvolumen des Nachrangdarlehens beträgt insgesamt maximal € 650.000,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt kein Mindestemissionsvolumen voraus.   |
|   | <b>Art und Anzahl der Anteile</b>                                    | Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000,00 und dem Emissionsvolumen von € 650.000,00 können maximal 650 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.  |
| 7 | <b>Verschuldungsgrad</b>   | Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 26,7 % (Fremdkapital / Eigenkapital).   |
| 8 | <b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung</b> | Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 2,5 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 30.11. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 30.11.2021. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).   |
|   | <b>Gesamtauszahlungen</b>  | Die Emittentin ist auf der Grundlage des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet, während der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger Zinsen in Höhe von 2,5 % p.a. zu bezahlen und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtauszahlungen in Höhe von 117,5 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt wie folgt:<br>Zinsen zum 30.11.2021, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags<br>Zinsen zum 30.11.2022, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags<br>Zinsen zum 30.11.2023, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags<br>Zinsen zum 30.11.2024, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags<br>Zinsen zum 30.11.2025, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags<br>Zinsen zum 30.11.2026, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags<br>Schlusszahlung zum 30.11.2027 in Höhe von 100 % des Zeichnungsbetrags zuzüglich Zinsen in Höhe von 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrages für den Zeitraum 30.11.2026 bis 30.11.2027.  |
|   | <b>Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen</b>             | Diese Vermögensanlage bezieht sich auf den Markt für Erneuerbare Energien, Bereich Photovoltaik. Wesentliche Einflussfaktoren sind die erwartete Stromerzeugung und die Einspeiseleistung in das öffentliche Stromnetz auf der Grundlage der durchschnittlichen Einspeiseleistung seit Inbetriebnahme sowie die gesetzlichen Regelungen zur Dauer und Höhe der Einspeisevergütung (Erneuerbare-Energien-Gesetz).<br>Für den Fall, dass sich diese Marktbedingungen z.B. aufgrund höherer Einspeiseleistung durch mehr Sonnenstunden als geplant oder durch eine Ertragssteigerung durch die Anhebung der gesetzlichen Einspeisevergütung erhöht, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung oder Verzinsung des Nachrangdarlehens.<br>Falls sich die o.g. Marktbedingungen im Einzelnen oder insgesamt nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies ebenfalls keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens.<br>Sollte sich die Einspeiseleistung z.B. aufgrund geringer als geplanter Sonnenstunden erheblich vermindern oder sich die gesetzlichen Regelungen zur Vergütungshöhe deutlich verschlechtern, könnte dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ergebnisse der Emittentin führen und damit die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust). |
| 9 | <b>Kosten</b>  | Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des Nachrangdarlehens. Die Höhe des Nachrangdarlehens wird vom Anleger festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.   |
|   | <b>Provisionen</b>   | Es fallen keine Provisionen an  |

|    |   |   |
|----|---|---|
|    | <b>Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen</b>                                    | Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine Vergütung in Höhe von € 1.625,00. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient.  |
| 10 | <b>Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform</b>  | Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.   |
| 11 | <b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>  | Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont (ca. sieben Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.11.2027 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100% (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, deren Wohnsitz sich in Deutschland befindet, die in Deutschland über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz in Deutschland unterhalten oder in Deutschland ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind. |
| 12 | <b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>                                | Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.   |
| 13 | <b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b> | Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00, der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00 und der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.  |
| 14 | <b>Hinweis gem. § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 VermAnlG</b>   | Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.  |
| 15 | <b>Hinweis gem. § 13 Abs. 5 S. 1 VermAnlG</b>   | Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.  |
| 16 | <b>Hinweis gem. § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 VermAnlG</b>   | Es wurde noch kein Jahresabschluss von der Emittentin offengelegt. Jahresabschlüsse werden künftig von der Emittentin im Bundesanzeiger unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> veröffentlicht. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der Emittentin ist der Abschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 - 31.12.2019. Dieser ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform <a href="http://www.energie-partner.de">www.energie-partner.de</a> oder bei der Emittentin, der SEN Solarenergie Nienburg GmbH & Co KG, Hallesche Straße 3, 06686 Lützen OT Zorbau, kostenlos abrufbar.   |
| 17 | <b>Hinweis gem. § 13 Abs. 5 S. 2 VermAnlG</b>   | Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.  |
| 18 | <b>Sonstige Hinweise</b>  | Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.   |
|    | <b>Besteuerung</b>  | Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.  |
|    | <b>Verfügbarkeit des VIB</b>  | Das VIB ist bei der Emittentin, der SEN Solarenergie Nienburg GmbH & Co. KG, Hallesche Straße 3, 06686 Lützen OT Zorbau oder bei der Anbieterin, der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, verfügbar und kann dort kostenlos abgerufen werden.   |
| 19 | <b>Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1</b>   | Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://www.energie-partner.de">www.energie-partner.de</a> , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.  |

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.